

## **Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über Gebühren für besondere Dienstleistungen der Europa-Universität Flensburg**

Vom 15. Januar 2018

Bekanntmachung im NBL. HS MBWK. Schl.-H. 2018, S. 5

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 18. Januar 2018

Aufgrund § 41 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz-HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 342), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Europa-Universität Flensburg vom 20. Juli 2016 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 15. Januar 2018 erfolgt.

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Satzung über Gebühren für besondere Dienstleistungen der Europa-Universität Flensburg vom 1. Juli 2014**

Die Satzung über Gebühren für besondere Dienstleistungen der Europa-Universität Flensburg vom 1. Juli 2014 (NBL. HS MBW Schl.-H. 2014, S. 57), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. Juli 2016 (NBL. HS MSGWG. Schl.-H. 2016 S. 57), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis sowie in dem den Anlagen vorstehenden „Verzeichnis der Anlagen“ werden nach der Bezeichnung der Anlage 5 die Worte „Anlage 6“ angefügt.
2. Anlage 6 erhält die folgende neue Fassung:

#### **„Anlage 6**

Gebühren für die Teilnahme an der Eingangsprüfung sowie der Zusatzmodule im Weiterbildungs-Studiengang „KitaMaster– Leitung frühkindlicher Bildungseinrichtungen“

1. Der Weiterbildungsstudiengang „Kita-Master – Leitung frühkindlicher Bildungseinrichtungen“ wird auch für Bewerberinnen und Bewerber ohne ersten Hochschulabschluss bzw. für beruflich Qualifizierte mit einschlägiger Berufserfahrung im Bereich frühkindlicher Bildungseinrichtungen angeboten. Voraussetzung ist das erfolgreiche Ablegen einer Eingangsprüfung.
2. Für die Teilnahme an der Eingangsprüfung wird eine Gebühr in Höhe von 100,00 Euro erhoben, die im Voraus zu entrichten ist.
3. Studierende, die mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium mit 180 Leistungspunkten zugelassen werden, können durch das erfolgreiche Absolvieren von drei zusätzlichen Modulen „Forschendes Lernen“ (30 CP) und die Anrechnung einer mindestens zweijährigen berufspraktischen pädagogischen Tätigkeit im Bereich frühkindliche Bildung (30 LP) die Voraussetzungen zum Abschluss des Studiums mit einem Master of Arts erreichen.

4. Für die Belegung der drei zusätzlichen Module ist eine Gebühr in Höhe von 500,00 Euro zu entrichten.
5. Eine Ermäßigung der Gebühr ist ausgeschlossen.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, den 15. Januar 2018

Europa-Universität Flensburg

Prof. Dr. Werner Reinhart

Präsident